

Städtisches Gebäudemanagement Bonn

Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung BN-2025-03309 Glas- und Rahmengrundreinigung

1. Definition:

Allseitiges Grundreinigen der Glas- und Rahmenflächen einschließlich Falzen und Beschläge.

Die Glas- und Rahmenflächen müssen vollständig frei von Verschmutzungen, Staub, Schlieren sowie Wasserflecken sein.

2. Allgemeines:

Die Glas- und Rahmengrundreinigung ist frühzeitig, mindestens 10 Werktage vor dem geplanten Reinigungsbeginn, mit dem jeweiligen Objektverantwortlichen (Hausmeister / Kita-Leitung) unter Verwendung des Vordrucks „Terminvereinbarung zu einer Glas- und Rahmengrundreinigung komplett / Teilbereiche“ abzustimmen. Diese ist durch den Objektverantwortlichen an das Städtische Gebäudemanagement (SGB 85-222) per E-Mail an: reinigungsmaengel@bonn.de einzureichen.

In Schulen hat die Reinigung vorzugsweise in der Ferienzeit (Schulferien NRW) zu erfolgen. Abweichungen sind jedoch in Absprache mit dem jeweiligen Objektverantwortlichen zulässig.

Die Reinigung von Sonnenschutzrollläden und Jalousien (innen und außen) bedarf einer gesonderten Beauftragung (Sonderreinigung). Dies betrifft die Objekte 219, 702 und 801.

Die Glas- und Rahmengrundreinigung ist einmal pro Vertragsjahr durch den Auftragnehmer durchzuführen. Ein Vertragsjahr beginnt mit dem Tag des Vertragsbeginns und endet ein Jahr später (Beispiel: Vertragsbeginn: 01.01.2026 = Vertragsjahr: 01.01.2026 – 31.12.2026).

3. Bemerkungen / Hinweise

Die Reinigung umfasst eine Grundreinigung von allen Glasarten gemäß Raumgruppen LV-Code 1 – 16, z. B. Fensterglas, Dachverglasungen, Oberlichter, Lichtkuppeln sowie sonstige Außen- und Innenglasflächen mit Rahmen, falls vorhanden, inklusive Beschlägen, Falzen, Tür- und Fensterfüllungen. Fensterbänke (sofern freigeräumt), Nischen und Mauervorsprünge sowie anschließende Fensterrahmen innen und außen sind komplett zu reinigen.

Hartnäckige Verschmutzungen auf Glas- und Rahmenflächen, wie Bemalungen, Klebstoffe, Klebestreifen, Verkrustungen und sonstige Beläge sind durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen.

Die Reinigungsfläche wird einseitig gemessen; zu reinigen sind jedoch sämtliche zugänglichen Flächen beidseitig (ggf. mehrseitig), gemäß den Angaben in der Kalkulationsdatei inklusive aller beweglicher und feststehender Rahmenelemente, einschl. Falzen, Beschläge, Wasserrinnen und evtl. vorhandene Rollladenkästen, Wetter- und Wasserschenkel sowie die komplette Reinigung der freigeräumten Fensterbänke, Nischen und Vorsprünge, - jeweils innen und außen. Weiterhin sind alle Bedienelemente, wie Griffe, Drücker (Taster), Kurbel und Gestänge zu reinigen.

Die zur Reinigung notwendige Benutzung von Leitern, Gerüsten, Hubwagen o.ä. wird nicht gesondert vergütet, sondern ist im Rahmen der Angebotsabgabe einzupreisen (Angebotsblatt Spalte L „zusätzliche Kosten“). Gleiches gilt für die zur Durchführung notwendigen amtlichen Genehmigungen.

BN-2025-03309

Im Rahmen der Ausführung sind die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit, des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes einzuhalten. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Reinigungsarbeiten eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG durchzuführen und geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang wird auf die beigefügten Informationen der BG Bau hingewiesen (Anlage LB AS I, Anlage LB AS II).

Die Maßnahme hat so zu erfolgen, dass sowohl die Reinigungsflächen als auch alle anderen Bauteile sowie sonstige Oberflächen der Raumausstattung und des Inventars nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Vor Reinigungsbeginn ist die Reinigungsfähigkeit der zu reinigenden Fläche seitens des Auftragnehmers zu prüfen. Defekte, wie z. B. gesprungene Fensterscheiben, sind unmittelbar vor Reinigungsausführung dem Objektverantwortlichen zu melden und ggf. zu dokumentieren (Foto-Dokumentation).

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach der Reinigung alle Fenster und Türen geschlossen sind.

Im Falle einer nicht fachgerechten oder verspäteten Ausführung der Leistung behält sich der Auftraggeber das Recht vor, eine Vertragsstrafe gemäß § 11 VOB/B geltend zu machen.

Bonn, 23.06.2025